

Inhaltsverzeichnis der JVA-spezifischen Anlagen

Anlage 1	Merkblatt für Baumaßnahmen in Justizvollzugsanstalten	1 Seite
Anlage 2	Belehrung für Fremdpersonen in Justizvollzugsanstalten	3 Seiten
Anlage 3	Überprüfung von Firmenangehörigen	1 Seite
	Anlagen 1 – 3, insgesamt	5 Seiten

Merkblatt für Baumaßnahmen in Justizvollzugsanstalten

Baumaßnahmen in Justizvollzugsanstalten sind immer sicherheitsrelevant, da sie mit zur Flucht geeigneten Gegenständen durchgeführt werden oder sie Lücken im Sicherheitssystem schaffen. Entsprechende sicherheitsrelevante Gegenstände (gefährliche Werkzeuge, Leitern, Sägen, Bohrer, Seile und ähnliches) müssen verschlossen oder angeschlossen sein. Nach Arbeitsende müssen sie, wenn möglich, außerhalb der JVA sicher gelagert werden. Auch dort sind sie gegen eine Benutzung durch unbefugte Personen zu sichern. Der Verlust von Arbeitsmaterialien ist der JVA zu melden.

Bei der Ausführung von Arbeiten, bei denen sich die Fluchtgefahr erhöht, muss die JVA hierüber informiert werden. Abgestellte Fahrzeuge müssen verschlossen werden, die Diebstahlsicherung (Lenkradschloss) muss aktiviert sein. Äußere Staufächer müssen verschlossen sein. Leitern außerhalb des Kfz müssen angeschlossen sein. Fahrzeuge dürfen sich nur zum Beladen und Entladen in der JVA befinden. Manipulationen am Fahrzeug müssen sofort der JVA gemeldet werden.

Die Arbeitskräfte dürfen sich nur im zugewiesenen Bereich aufhalten. Erkenntnisse über Gefangene sind gemäß dem Bremischen Datenschutzgesetz vertraulich zu behandeln. In der Nähe der Mauer und des Innenzaunes dürfen keine Fahrzeuge und zur Flucht geeignete Materialien abgestellt werden.

Kontaktaufnahmen durch Gefangene oder außerhalb der JVA durch externe Personen im Bezug zu der Tätigkeit melden Sie dem Sicherheitsdienst der JVA.

Externe Arbeitskräfte, die länger als einen Tag in der JVA tätig sind, erhalten einen Besucherausweis mit Lichtbild. Dieser Ausweis wird zum Arbeitsbeginn an der Pforte gegen den Personalausweis getauscht. Bei Arbeitsende wird dann dieser Ausweis wieder gegen den Personalausweis zurück getauscht. Mindestens drei Werktage vor der Aufnahme muss der Auftragnehmer der JVA die Daten der Arbeitskräfte mitteilen.

Die Arbeitnehmer müssen die Überprüfung ihrer Daten schriftlich zustimmen (siehe Formblatt im Anhang).

Die JVA führt Personenkontrollen der Arbeitskräfte und der entsprechenden Fahrzeuge durch.

Folgende Gegenstände dürfen nicht in die JVA mit eingebracht werden:

- Alkoholische Getränke
- Schnurlose Telefone (Handys)
- Waffen oder waffenähnliche Gegenstände. Sowie alle Gegenstände, die im Rahmen der entsprechenden Gesetze verboten sind.
- Fotoapparate oder Videokameras

Ferner ist folgendes verboten:

- Die Kontaktaufnahme zu Gefangenen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.
- Die Übergabe von jeglichen Gegenständen an Gefangene

Kenntnisse über Sicherheitseinrichtungen müssen vertraulich behandelt werden, dieses gilt auch nach der Beendigung der Bautätigkeit.

Der Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter sind verpflichtet alle Besonderheiten und Auffälligkeiten einem Justizvollzugsbediensteten zu melden.

Bei Unklarheiten oder Fragen bitten wir Sie, mit uns Rücksprache zu halten.

Belehrung für Fremdpersonen zum Verhalten in einer Justizvollzugseinrichtung und gegenüber Gefangenen

1. ALLGEMEINE HINWEISE

1.1 Die besondere Zweckbestimmung einer Justizvollzugseinrichtung erfordert die Beachtung der nachfolgenden Regeln zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sowie zum Schutz aller Personen, die sich dort aufhalten. Den Anweisungen der Justizvollzugsbediensteten ist unbedingt Folge zu leisten.

1.2 Beim Betreten der Justizvollzugseinrichtung ist der für Sie maßgebliche Ausweis (Bundespersonal-, Dienst-, Firmen- oder Baustellenausweis) vorzulegen. Das Mitführen gefährlicher Gegenstände, Waffen (z.B. Pistolen, Messer, Reizgas u.a.) ist verboten. Nicht mitgeführt werden dürfen Handys, Funkgeräte, Fotoapparate, Filmkameras und alkoholische Getränke. Diese Gegenstände sind ggf. unaufgefordert bei den zuständigen Justizvollzugsbediensteten abzugeben.

1.3 Eingebraachte Fahrzeuge, Gegenstände und Behältnisse können zur Sicherstellung dieser Auflagen überprüft werden.

2. UMGANG MIT GEFANGENEN

2.1 Der Umgang mit Gefangenen ist auf das durch Ihre Tätigkeit gebotene Maß zu beschränken. Jeder private Kontakt mit Gefangenen ist untersagt.

2.2 Geschäfte jeglicher Art mit Gefangenen sind verboten. Sie dürfen insbesondere von Gefangenen keine Gegenstände oder Geld annehmen oder diesen Gegenstände, Geld und dgl. übergeben. Auch der Erhalt oder die Übergabe von Geschenken ist untersagt. Sie dürfen auch keine Nachrichten an Gefangene oder von Gefangenen übermitteln oder Aufträge von Gefangenen gleich welcher Art annehmen oder gar durchführen (keine Beförderung von Briefen u.a.).

2.3 Über Gefangene, die Sie in der Justizvollzugseinrichtung gesehen haben, ist Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Auch dürfen Sie über Anstaltsangelegenheiten und Anstaltseinrichtungen nicht mit Dritten sprechen. Dies gilt ebenso nach Beendigung Ihrer Tätigkeit.

2.4 Wahrnehmungen über Fluchtvorbereitungen, Tötlichkeiten, strafbare Handlungen oder sonstige Vorkommnisse sind umgehend der Anstaltsleitung zu melden.

2.5 Sind Ihnen Schlüssel ausgehändigt worden, haben Sie diese stets in der von der Anstalt vorgegebenen Weise bei sich zu führen. Schlüssel dürfen in keinem Fall

- Gefangenen zugänglich gemacht,
- offen für jedermann sichtbar abgelegt,
- für einen anderen als den vorgesehenen Zweck (Einhaltung des vorgeschriebenen Weges) benutzt,
- Dritten ausgehändigt
- oder mit aus der Anstalt genommen werden. Ein Schlüsselverlust ist sofort zu melden.

2.6 Ein von der Anstalt ausgehändigter Ausweis ist sorgfältig aufzubewahren und bei Aufforderung durch Justizvollzugsbedienstete vorzuzeigen. Ein Verlust ist sofort bei der Anstaltsleitung zu melden.

2.7 Anstaltsschlüssel und Baustellenausweis sind nach Beendigung der Tätigkeit in der Anstalt persönlich der ausgebenden Dienststelle zurückzugeben. Bei Verlust oder Nichtrückgabe von Schlüsseln haften Sie auch für Schäden, die beispielsweise durch einen deshalb notwendigen Austausch der Schließanlage entstehen.

3. HINWEISE FÜR BAUTECHNISCHES PERSONAL

3.1 Sie sind für Ihr Werkzeug und dessen Verbleib verantwortlich. Führen Sie daher nur das Notwendigste an Werkzeug mit sich, beaufsichtigen es und sorgen für dessen sichere Verwahrung. Nicht genutzte Werkzeuge sind unter Verschluss zu halten und für Gefangene unzugänglich aufzubewahren.

3.2 Aufsteighilfen (z.B. Leiter, Gerüst) dürfen Sie nur nach vorheriger Genehmigung durch die Anstaltsleitung einbringen. Sie sind für die Zeitdauer der Nichtbenutzung zu verschließen bzw. zu sichern. Aufsteighilfen sind nur so lange im Anstaltsbereich zu belassen, als dies zur Durchführung von Arbeiten unabweisbar notwendig ist.

3.3 Die anfallenden sicherheitsrelevanten Abfälle (z.B. Drahtreste, Nägel, Schrauben, unbrauchbar gewordenes Werkzeug u.a.) müssen unter Ihrer Kontrolle bleiben und spätestens bei Arbeitsende beseitigt werden.

3.4 In den Höfen darf die Übersicht nicht behindert werden. Nahe der Umwehrungsmauer und/oder des Sicherheitszaunes darf nichts gelagert oder aufgestellt werden, was das Übersteigen der Umwehrungsmauer erleichtern würde.

3.5 Vorübergehend abgelegte Zivilkleider, Ausweise, Taschen und dgl. müssen während der Arbeitszeit ständig unter Verschluss gehalten werden.

3.6 Der Verlust von Arbeitsgeräten, Bekleidungsstücken und dgl. ist sofort bei der Anstaltsleitung zu melden.

3.7 Das Einbringen alkoholischer Getränke ist auch für den eigenen Genuss nicht erlaubt.

4. FAHRZEUGVERKEHR

4.1 Einfahrt in die Anstalt

Vor Einfahrt in die Anstalt sind Name und Grund der Einfahrt zu nennen. Ihre Identität wird in der Schleuse anhand Ihres Ausweise überprüft. Geben Sie dem kontrollierenden Justizvollzugsbediensteten Auskunft darüber, ob Sie in der Anstalt nicht zugelassene Gegenstände (vgl. Nr. 1.2) mitführen. Ihr Fahrzeug wird sodann von dem Justizvollzugsbediensteten kontrolliert. Die Höchstgeschwindigkeit im gesamten Anstaltsbereich beträgt 15 km/h.

4.2 Abstellen des Fahrzeugs in der Anstalt

Stellen Sie Ihr Fahrzeug nur auf von der Justizvollzugsanstalt zugewiesenen Plätzen ab. Schließen Sie Ihr Fahrzeug sorgfältig ab. Dies gilt auch für angebrachte Staukästen für Werkzeug, Abschleppseil o.a. Die Laderäume des Fahrzeugs und eines evtl. Anhängers sind vor und nach dem Be- und Entladen geschlossen zu halten. Sollten Sie Anzeichen dafür feststellen, dass an Ihrem Fahrzeug oder an dem Anhänger manipuliert wurde, melden Sie dies sofort dem nächsten Justizvollzugsbediensteten.

4.3 Ausfahrt aus der Anstalt

Fahren Sie Ihr Fahrzeug unverzüglich nach Beendigung des Ent- oder Beladevorgangs aus dem Anstaltsbereich. In der Fahrzeugschleuse muss der zuständige Justizvollzugsbedienstete erneut die notwendigen Kontrollen durchführen.

Sollten Sie nach der Ausfahrt aus der Anstalt in Ihrem Fahrzeug einen Gefangenen entdecken, benachrichtigen Sie bitte sofort die Anstalt und alarmieren Sie die Polizei.

Schließen Sie Ihr Fahrzeug sorgfältig ab. Dies gilt auch für angebrachte Staukästen für Werkzeug, Abschleppseil o.ä. Die Laderäume des Fahrzeugs und eines evtl. Anhängers sind vor und nach dem Be- und Entladen geschlossen zu halten.

Sollten Sie Anzeichen dafür feststellen, dass an Ihrem Fahrzeug oder an dem Anhänger manipuliert wurde, melden Sie dies sofort dem nächsten Justizvollzugsbediensteten. 4.3 Ausfahrt aus der Anstalt.

Fahren Sie Ihr Fahrzeug unverzüglich nach Beendigung des Ent- oder Beladevorgangs aus dem Anstaltsbereich. In der Fahrzeugschleuse muss der zuständige Justizvollzugsbedienstete erneut die notwendigen Kontrollen durchführen. Sollten Sie nach der Ausfahrt aus der Anstalt in Ihrem Fahrzeug einen Gefangenen entdecken, benachrichtigen Sie bitte sofort die Anstalt und alarmieren Sie die Polizei.

Überprüfung von Firmenangehörigen bei Bautätigkeiten in der JVA Bremen

Zur Ausfüllung dieses Bogens sind Sie nicht verpflichtet. Die JVA ist jedoch auf Ihre Angaben angewiesen, um zu prüfen, ob im Bereich der Strafverfolgungsbehörden Erkenntnisse über Sie vorliegen, die Zweifel an der für die Justizvollzugsanstalt erforderlichen Zuverlässigkeit begründen könnten. Machen Sie die Prüfung dadurch unmöglich, dass Sie keine oder falsche Angaben machen, kann eine Zulassung nicht erfolgen. Die Aufbewahrungsfrist für die über Sie erhobenen Daten beträgt zwei Jahre. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Daten erhoben wurden.

Angaben zur Person

Name	Gegebenenfalls Geburtsname
Vorname(n) (Rufnamen unterstreichen)	
Geburtsdatum	Geburtsort
Geburtsland	Staatsangehörigkeit

Meldeadresse

Straße	Hausnummer
Postleitzahl	Wohnort

Angaben zur Firma und der hier vorgesehenen Tätigkeit

Beruf	Tätigkeit / Verwendung
Name der Firma	Anschrift der Firma

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass bei den zuständigen Polizeibehörden und den Landeskriminalämtern über meine Person Auskünfte eingeholt werden, damit geprüft werden kann, ob Gefahren für die Sicherheit oder Ordnung der JVA bestehen würden. Bei den vorbezeichneten Behörden kann für Ihre Person um Auskunft darüber gebeten werden, ob gegen Sie ein Strafverfahren anhängig ist, wie häufig Sie vorbestraft sind und wie lange das letzte Ermittlungsverfahren gegen Sie zurückliegt.

Bremen, den _____ (Datum) _____ (Unterschrift der externen Arbeitskraft)

Dieser Teil darf vom Antragsteller nicht beschrieben werden

Bemerkung : _____ (Unterschrift des SDL/SBS)

Sicherheitsbelehrung erfolgte am : _____ durch : ☐ SDL ☐ LAV ☐ SBS ☐ Leiter Rev.

(Unterschrift der Arbeitskraft nach der Belehrung)